



- Beschlusskammer 9 -

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 30 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 10 GasNEV, 15 Abs. 1 GasNEV

hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeisentgelte

Beigeladene:

- EWE Netz GmbH, Cloppener Str. 302, 26133 Oldenburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung
- Storengy Deutschland GmbH, Zimmerstraße 56, 10117 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung
- VIK Verband der Industriellen Energie und Kraftwirtschaft e.V., Richard-Wagner-Straße 41, 45128 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Barbara Minderjahn
- Evonik Degussa GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung
- Gazprom Export LLC, 2a, Ostrovskogo Sq., Litera A, St. Petersburg, Russland, vertreten durch die Gesellschafter,
Zustellungsbevollmächtigter: Alexej Kossov, Gazprom Germania GmbH, Markgrafenstraße 23, 10117 Berlin

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,

den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek und

die Beisitzerin Anne Christine Zeidler

am 22.06.2016

beschlossen:

1. Die nachfolgenden Festlegungen dieses Beschlusses sind erstmalig zum 01. Januar 2018 umzusetzen.

2. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat im Rahmen der Entgeltbildung nach § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 GasNEV zum 01.01. eines Kalenderjahres (t) die zulässigen Gesamterlöse seines Netzes des Jahres t abzüglich der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV enthaltenen Kosten für die Kostenwälzung „Biogas“ des Jahres t, der enthaltenen Kosten für die Marktraumumstellung des Jahres t sowie den Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung des Jahres t entsprechend des Verhältnisses der auf der Einspeise- und Ausspeiseseite für das Kalenderjahr t erwarteten Kapazitätsbuchungen bzw. -bestellungen aufzuteilen. Sofern die jeweilige Buchung einer Kapazität im Jahr der Entgeltbildung t nicht mit dem Entgelt einer entsprechenden festen, frei zuordenbaren Jahreskapazität bepreist werden soll, ist der Faktor, der sich aus dem Unterschied zwischen dem Jahresentgelt und dem tatsächlich anfallenden Entgelt ergibt, bei der Aufteilung der Kosten auf die Ein- und Ausspeiseseite zu berücksichtigen.

Sofern für einen Fernleitungsnetzbetreiber im Jahr der Entgeltbildung (t) noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach den Regelungen der ARegV bestimmt wird, sondern seine Netzentgelte gemäß § 23a EnWG genehmigt werden, gelten die Maßgaben des Tenors zu 2. Satz 1, 2 entsprechend für die gemäß §§ 4ff. GasNEV ermittelten und der Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG zugrunde gelegten Netzkosten.

3. Die der Einspeiseseite gemäß dem Tenor zu 2.) zugewiesenen und dort zu allozierenden Kosten sind allen buchbaren Einspeisepunkten des Marktgebiets zuzuordnen; soweit Einspeisepunkte in Netzen anderer Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes belegen sind, sind die hierauf entfallenden Kosten auf diese Fernleitungsnetzbetreiber zu wälzen; zugleich hat der Fernleitungsnetzbetreiber die von anderen

Fernleitungsnetzbetreibern gewälzten Kosten, die seinen eigenen Einspeisepunkten zuzuordnen sind, nach den gleichen Regeln bei der Entgeltermittlung zu berücksichtigen.

- a. Dazu meldet der entgeltbildende Fernleitungsnetzbetreiber die auf der Einspeiseseite entsprechend des Tenors zu 2.) zu allozierenden Kosten sowie die auf der Einspeiseseite entsprechend des Tenors zu 2.) erwarteten Kapazitätsbuchungen des Jahres t bis spätestens 01.07. des Vorjahres ($t-1$) an den Marktgebietsverantwortlichen oder einen mit der Koordination der Kostenwälzung beauftragten Dritten. Dritter in diesem Sinne kann auch ein dem Marktgebiet zugehöriger Fernleitungsnetzbetreiber sein, wenn sich die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes darauf verständigen.
- b. Zeitgleich zur Meldung nach 3a) an den für die Koordination der Kostenwälzung Verantwortlichen übermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber die nach 3a) gemeldeten Daten an die Bundesnetzagentur.
- c. Der für die Koordination der Kostenwälzung Verantwortliche addiert sodann die durch jeden Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebiets gemäß des Tenors zu 3a) gemeldeten auf die Einspeiseseite allokierten Kosten und dividiert anschließend die Summe dieser Kosten durch die von allen Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebiets gemäß des Tenors zu 3a) gemeldeten erwarteten Kapazitätsbuchungen.
- d. Der für die Kostenwälzung Verantwortliche teilt dem Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur bis zum 15.07. des Vorjahres ($t-1$) das sich durch die Division gemäß des Tenors zu 3c) ergebende spezifische Einspeiseentgelt für eine feste, freizuordenbare Jahreskapazität mit.
- e. Sofern mindestens ein Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebiets aufgrund des gemäß des Tenors zu 3d) mitgeteilten spezifischen Einspeiseentgelts zu einer abweichenden Einschätzung der auf der Einspeiseseite entsprechend des Tenors zu 2.) erwarteten Kapazitätsbuchungen des Jahres t kommt und dies bis zum 30.07. des Vorjahres ($t-1$) dem für die Kostenwälzung Verantwortlichen sowie allen anderen Fernleitungsnetzbetreibern des Marktgebiets mitteilt, haben alle entgeltbildenden

Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebiets erneut die auf der Einspeiseseite entsprechend des Tenors zu 2.) zu allozierenden Kosten sowie die auf der Einspeiseseite entsprechend des Tenors zu 2.) erwarteten Kapazitätsbuchungen des Jahres t bis spätestens 15.08. des Vorjahres (t-1) an den mit der Koordination der Kostenwälzung Beauftragten zu melden. Zeitgleich sind diese Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Der für die Koordination der Kostenwälzung Verantwortliche addiert sodann die durch jeden Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebiets gemäß des Tenors zu 3e) Satz 1 gemeldeten auf die Einspeiseseite allokierten Kosten und dividiert anschließend die Summe dieser Kosten durch die von allen Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebiets gemäß des Tenors zu 3e) Satz 1 gemeldeten erwarteten korrigierten Kapazitätsbuchungen. Der für die Kostenwälzung Verantwortliche teilt dem Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur bis zum 30.08. des Vorjahres (t-1) das sich durch die Division der gemäß des Tenors zu 3e) Satz 1 auf die Einspeiseseite allokierten Kosten durch die von allen Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebiets gemäß des Tenors zu 3e) Satz 1 gemeldeten erwarteten, korrigierten Kapazitätsbuchungen ergebende spezifische Einspeiseentgelt für eine feste, frei zuordenbare Jahreskapazität mit.

4. Der entgeltbildende Fernleitungsnetzbetreiber ist – vorbehaltlich etwaiger Zuschläge aufgrund der Kostenwälzung „Biogas“ oder „Marktraumumstellung“ oder für Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung - verpflichtet, das ihm gemäß des Tenors zu 3d) oder – sofern eine aufgrund von korrigierten erwarteten Kapazitätsbuchungen erneute Berechnung entsprechend des Tenors zu 3e) stattgefunden hat – das ihm gemäß des Tenors zu 3e) mitgeteilte einheitliche Einspeiseentgelt an allen seinen buchbaren Einspeisepunkten als Einspeiseentgelt für eine feste, frei zuordenbare Jahreskapazität unter Beachtung der Festlegung BK9-14/608 („BEATE“) im Preisblatt des Kalenderjahres t auszuweisen. Bei der Entgeltbildung nach § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 GasNEV zum 01.01. des Kalenderjahres (t) darf der Fernleitungsnetzbetreiber nicht von den für die Zwecke der Kostenwälzung gemäß des Tenor zu 3a) bzw – sofern eine zweite Berechnung des spezifischen Einspeiseentgelts durchgeführt wurde – gemäß des Tenors zu 3e) prognostizierten Kapazitäten abweichen.

5. Zur Bestimmung der Jahreswälzungsbeträge innerhalb des Marktgebiets ermittelt der für die Kostenwälzung Verantwortliche für jeden Fernleitungsnetzbetreiber gesondert die an die anderen Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes zu wälzenden Kosten sowie die

von den anderen Fernleitungsnetzbetreibern auf die eigenen Einspeisepunkte zu wälzenden Kosten. Hieraus ergibt sich gegenüber jedem Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes ein positiver bzw. negativer Saldo, der zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern auszugleichen ist.

6. Zum 15.9 des Vorjahres (t-1) teilt der für die Kostenwälzung Verantwortliche den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur die zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern des Marktgebietes entstehenden Salden mit, die in monatlich gleichmäßigen Raten im Verlauf des folgenden Jahres auszugleichen sind. Beginnend mit dem 15.01.2018 haben diejenigen Fernleitungsnetzbetreiber, die entsprechend der Mitteilung nach Tenor zu 5.) einen positiven Saldo erzielen werden, an diejenigen Fernleitungsnetzbetreiber, die entsprechend der Mitteilung nach Tenor zu 5.) einen negativen Saldo erzielen werden, den Saldobetrag verteilt auf 12 Monate gleichmäßig auszus zahlen. Die jeweilige Zahlung des Fernleitungsnetzbetreibers mit positiven Saldo an einen Fernleitungsnetzbetreiber mit negativem Saldo ergibt sich aus seinem positiven Saldo multipliziert mit dem jeweiligen negativen Saldo des zahlungsempfangenen Fernleitungsnetzbetreibers dividiert durch die Summe aller negativen Salden des Marktgebietes.

Gründe

I.

1. Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie Vorgaben einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte eingeleitet.

2. Am 15.04.2015 wurden die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Die Einleitung des Festlegungsverfahrens wurde am 19.04.2015 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht und im Amtsblatt 08/2015 vom 29.04.2015 veröffentlicht.

3. Im Jahr 2009 wandte sich die Beschlusskammer 9 an die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber, um mit diesen die Frage einer horizontalen Kostenwälzung zu erörtern. Dabei wurde es von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber als sachgerecht angesehen, einem anderen Marktgebietspartner an Netzkoppelpunkten innerhalb eines

Marktgebiets bereitgestellte Kapazitäten nicht zu bepreisen. Vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Marktgebietszusammenlegungen hat die Beschlusskammer dieses Vorgehen zunächst akzeptiert, jedoch bereits damals angekündigt, die Sachgerechtigkeit des Verfahrens erneut zu überprüfen, wenn aus Sicht der Beschlusskammer Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Praxis der Fernleitungsnetzbetreiber falsche Anreize im Markt gesetzt werden. Nach den Erfahrungen der ersten Regulierungsperiode ist die Beschlusskammer zu dem Schluss gelangt, dass im bestehenden System das Buchungsverhalten von Netznutzern, insbesondere an Einspeisepunkten mit überdurchschnittlichen Einspeiseentgelten, die Netzbetreiber zwingt, von einer sachgerechten Kostenallokation immer mehr abzuweichen und stattdessen eine Mehrbelastung von gefangenen Kunden vorzunehmen. Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund der Zusammenlegung der Marktgebiete eine sachgerechte Kostenallokation im bestehenden System fraglich ist.

Aus diesem Grund teilte die Beschlusskammer 9 den betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern mit Schreiben vom 26.07.2013 mit, dass sie beabsichtigt, eine Festlegung zu einer horizontalen Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern zu treffen. Mit selbigem Schreiben wurden die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber eingeladen, an einer ersten Konsultationsveranstaltung zur gemeinsamen Erörterung der Überlegungen teilzunehmen.

Diese Konsultationsveranstaltung fand am 29.08.2013 statt. Dort wurde den Teilnehmern das grundsätzliche Vorhaben der Beschlusskammer 9, eine Festlegung zu einer „horizontalen Kostenwälzung“ zu treffen, präsentiert. Im Anschluss wurden die Überlegungen gemeinsam erörtert. Einige Teilnehmer haben im Nachgang zu der Veranstaltung erste schriftliche Einschätzungen zu den geplanten Festlegungsinhalten an die Beschlusskammer übersandt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Die Beschlusskammer führte in den Folgemonaten diverse bilaterale Gespräche mit den Marktbeteiligten und erörterte verschiedene methodische Ansätze einer horizontalen Kostenwälzung. Diese verschiedenen Ansätze wurden den betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern in einer weiteren Konsultationsveranstaltung am 25.11.2014 in Bonn präsentiert und mit diesen diskutiert. Dabei machte die Beschlusskammer 9 deutlich, dass man die Methodik, welche eine Kostenwälzung analog einer vertikalen Kostenwälzung vorsieht, favorisiere.

Den Fernleitungsnetzbetreibern und den Verbänden wurde im Nachgang die Möglichkeit eingeräumt, zu den geplanten Festlegungsinhalten Stellung zu nehmen. Daraufhin gingen Stellungnahmen der folgenden Unternehmen und Verbände ein:

- bayernets GmbH
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- bne Bundesverband Neue Energiewirtschaft
- EFET Deutschland Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
- EnBW AG
- Fluxys Deutschland GmbH
- Gascade Gastransport GmbH
- GRTgaz Deutschland GmbH
- Gastransport Nord GmbH
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- Open Grid Europe GmbH
- Ontras Gastransport GmbH
- Stadtwerke München GmbH
- terranets bw GmbH
- Thyssengas GmbH
- Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. und Verband der Chemischen Industrie e.V. mit gemeinsamer Stellungnahme
- Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Der ganz überwiegende Teil der Unternehmen begrüßte in den Stellungnahmen das grundsätzliche Vorhaben der Beschlusskammer 9, die Bereitstellung von Leistungen an physikalischen Netzkoppelpunkten zwischen Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb eines Marktgebietes zu bepreisen. Es gab jedoch konträre Meinungen zu den verschiedenen vorgestellten methodischen Ansätzen einer horizontalen Kostenwälzung. Insbesondere wurde die Methodik einer „Kostenwälzung analog einer vertikalen Kostenwälzung“ von vielen der beteiligten Unternehmen und Verbände abgelehnt. Bei diesem Ansatz wären Netzentgelte an Netzkopplungspunkten zwischen Fernleitungsnetzbetreibern vergleichbar mit den Netzentgelten zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern (sogenannte „interne Bestellung“) ermittelt worden. Die Ausspeiseentgelte an den Netzkopplungspunkten zwischen Fernleitungsnetzbetreibern hätten sich dabei durch Division

der Kosten, die der Ausspeiseseite zugeordnet werden, durch die an allen Ausspeisepunkten gebuchten bzw. bestellten Kapazitäten einschließlich den an Netzkoppelpunkten zwischen Fernleitungsnetzbetreibern im Marktgebiet zur Verfügung gestellten maximalen Kapazitäten ergeben. Das dadurch ermittelte spezifische Entgelt wäre sodann für jeden Netzkoppelpunkt mit den dort zur Verfügung gestellten Kapazitäten zu multiplizieren gewesen. Der danach ermittelte Betrag wäre bei diesem Ansatz analog der vertikalen Kostenwälzung auf den Fernleitungsnetzbetreiber zu wälzen gewesen, dem Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Die Kernargumente aus den Stellungnahmen gegen diese Wälzungsmethode lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es drohe der Wegfall der bisherigen Marktgebietskooperation. Auch würden durch die geplante Kostenwälzung weitere Verzerrungen der Verursachungsgerechtigkeit hervorgerufen; dies deshalb, weil durch das präferierte Modell nur die gaswirtschaftliche Leistung des gasabgebenden Fernleitungsnetzbetreibers berücksichtigt werde, der Abtransport vom Überspeisepunkt stelle aber ebenfalls eine gaswirtschaftliche Leistung dar, die gleichermaßen zu vergüten sei. Das Modell führe außerdem zu einer weiteren Spreizung der Entgelte insbesondere auf der Einspeiseseite, was eine negative Steuerungsmöglichkeit entfalten könnte, weil Transportkunden mit Wahlmöglichkeit dann noch stärker gehalten sein könnten, auf das günstigere Netz auszuweichen. Für die „gefangenen Kunden“ würden sich die Entgelte erhöhen, was dazu führen könnte, dass sich die Endkunden anderen Energieträgern zuwenden. Auch führe das Modell zu hohen Entgelten im Süden, was die Gaskraftwerke treffen würde, die sich ohnehin schon in einer wirtschaftlich angespannten Situation befänden. In rechtlicher Hinsicht wurde vereinzelt vorgetragen, es fehle hinsichtlich der geplanten Festlegungsinhalte bereits an einer Ermächtigungsgrundlage. Wegen der weiteren Einzelheiten der Stellungnahmen wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Die Beschlusskammer 9 wertete in der Folge die Stellungnahmen aus und führte weitere Gespräche mit den Marktbeteiligten. Aufgrund der durch die Stellungnahmen und Gespräche gewonnenen Erkenntnisse, erweiterte die Beschlusskammer 9 sodann die ursprünglich präferierte und vorstehend dargestellte Methodik der „horizontalen Kostenwälzung analog der vertikalen Kostenwälzung“ und prüfte in der Folge die sogenannte Methodik einer „Vor- und Rückwälzung“. Bei diesem Ansatz hätten sowohl der die Kapazität bereitstellende strömungsmechanisch vorgelagerte Fernleitungsnetzbetreiber als auch der gasaufnehmende strömungsmechanisch nachgelagerte Netzbetreiber für die gaswirtschaftliche Leistung des jeweils anderen zahlen müssen. Es wäre sowohl die gaswirtschaftliche Leistung des gasabgebenden Fernleitungsnetzbetreibers, der die Kapazität am Netzkopplungspunkt innerhalb des Marktgebiets zur Verfügung stellt, als auch

die des gasaufnehmenden Netzbetreibers, der das Gas abtransportiert, durch ein Entgelt honoriert worden. Auch die innerhalb von Leitungsgesellschaften mitgenutzte Kapazität des anderen an der Leitungsgesellschaft beteiligten Fernleitungsnetzbetreibers wäre tarifiert worden. Die Kosten für die Transporte zwischen Fernleitungsnetzbetreibern wären demzufolge sowohl nach unten auf die Ausspeisepunkte des nachgelagerten Fernleitungsnetzbetreibers (Vorwälzung), als auch nach oben auf die Einspeisepunkte des vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber (Rückwälzung) gewälzt worden.

Mit Schreiben vom 28.04.2015 übersandte die Beschlusskammer zu dieser Methodik einen ersten Festlegungsentwurf an die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber und Verbände. Am selben Tag wurde der Entwurf auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zum Abruf bereitgestellt. Die Beschlusskammer gab den Marktteilnehmern Gelegenheit, bis zum 15.05.2015 zum Festlegungsentwurf Stellung zu nehmen. Von dieser Gelegenheit machten diese Unternehmen und Verbände Gebrauch:

- bayernets GmbH
- BDEW Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.
- bne Bundesverband Neue Energiewirtschaft
- EFET Deutschland Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
- EnBW AG
- EWE Netz GmbH
- Fluxys Deutschland GmbH
- Gascade Gastranport GmbH
- Gastransport Nord GmbH
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH
- GDF Suez
- GRTgaz Deutschland GmbH
- GTG Nord GmbH
- Nowega GmbH
- Open Grid Europe GmbH
- Ontras Gastransport GmbH
- RWE Supply and Trading GmbH
- Storengy Deutschland GmbH
- terranets bw GmbH
- Thyssengas GmbH

- Wingas GmbH
- Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. und Verband der Chemischen Industrie e.V. mit gemeinsamer Stellungnahme
- VNG Gasspeicher GmbH

Der Vortrag in den eingegangenen Stellungnahmen zu der angehörten Methodik der „Vor- und Rückwälzung“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Eine Umsetzung der Festlegung zum 01.01.2016 sei kaum möglich und ersichtlich zu knapp bemessen, da am 15.10. die Entgelte für sämtliche Kapazitätsprodukte für das Preisblatt 2016 veröffentlicht sein müssten. Im Übrigen müssten Daten zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern ausgetauscht und Vereinbarungen getroffen werden, dies benötige Zeit. Inhaltlich bedürfe der Textentwurf an einigen Stellen der Klarstellung. Es bleibe unklar, ob für die Entgeltbildung ausschließlich die genehmigte Erlösobergrenze ohne Berücksichtigung von Auflösungsbeträgen des Regulierungskontos anzuwenden sei. Auch sei klarstellungsbedürftig, wie mit Bestandteilen der Erlösobergrenze umzugehen sei, für die separate Wälzungsmechanismen definiert sind. (Biogas, L-/H-Gas-Umstellung) Des Weiteren sei unklar, wie mit bfzk-, bzk- und tak- Produkten bei der Ermittlung der Wälzungsbeträge und des Entry-Exit-Splits umzugehen sei. Auch werde keine Aussage darüber getroffen, ob die gewälzten Kosten dauerhaft nicht beeinflussbar i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV sind.

Hinsichtlich der unterbrechbar bzw. nach Können und Vermögen in Leitungsgesellschaften einzubeziehenden Kapazitäten wurde teilweise kritisiert, dass der Bewertungsfaktor von 0,9 für diese Kapazitäten zu hoch angesetzt sei. Teilweise wurde vorgetragen, nicht der Faktor 0,9 sei sachgerecht, sondern der tatsächliche Faktor, der sich für das jeweilige Jahr nach Anwendung der BEATE-Festlegung ergeben würde. Vereinzelt wurde vertreten, man dürfte nach Können und Vermögen bereitgestellte Kapazitäten an physikalischen Netzkoppelpunkten gar nicht bepreisen. Es bestünde die Gefahr, dass die netztechnische Zusammenarbeit im Marktgebiet mit einer Bepreisung der gegenseitig nach Können und Vermögen bereitgestellten Kapazitäten abnehme. Insbesondere würde damit jede Bereitstellung von unterbrechbaren Gasflüssen (Austausch interner und externer Regelenergie, Abruf externer Regelenergie oder Lastflusszusagen mit Wirkung auf das Marktgebiet) bereits ex ante bepreist werden, obwohl diese systemtechnisch notwendigen Gasflüsse allein nach physikalischer Notwendigkeit und nicht nach wirtschaftlichen Überlegungen zur Verfügung stehen sollten.

Auch bedürfe es festgelegter Rahmenbedingungen, die bei der Vereinbarung von Kapazitäten zu berücksichtigen seien, da ansonsten, aufgrund der kommerziellen

Betroffenheit der Fernleitungsnetzbetreiber und ihrer Anteilseigner, eine einvernehmliche Lösung bei der Vereinbarung von Kapazitäten an Netzkoppelpunkten schwierig würde. Der finale Beschluss sollte derart ausgestaltet sein, dass sich daraus ein gesetzlicher Anspruch auf die Wälzungsbeträge ergibt; auch sollte der Zahlungsprozess zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern genau geregelt und festgelegt werden. Zusätzlich sollte die Festlegung die Frage der Abrechnung von Mehr- oder Mindereinnahmen adressieren; hier stelle sich die Frage, welcher Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet das Risiko von Mehr- oder Mindereinnahmen (auch Zahlungsausfälle oder Zahlungsverweigerungen) tragen solle, wenn ein Fernleitungsnetzbetreiber die Erlöse anderer Fernleitungsnetzbetreiber auf die eigenen Ein- oder Ausspeisepunkte wälzt.

In rechtlicher Hinsicht wurde vereinzelt vorgetragen, es fehle dem Festlegungsentwurf an konkreten Ermessenserwägungen. Insbesondere werde die Entscheidung für eine Vor- und Rückwälzung nicht ausreichend begründet. Auch fehle es, insbesondere aus Sicht der Händler, an der Veröffentlichung konkreter Daten, so dass weder die Überlegungen der Beschlusskammer 9, noch die Auswirkungen der Festlegung nachvollziehbar bzw. bewertbar seien. Aufgrund fehlender Daten könne nicht nachvollzogen werden, ob das beabsichtigte System dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltbildung entspreche und Kosten dort allokiert würden, wo sie entstehen. Auch würden Angaben zur veränderten Entgelthöhe bzw. der Höhe der zu wälzenden Beträge fehlen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Stellungnahmen wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Zur Erörterung und Diskussion der eingegangenen Stellungnahmen und der geplanten Festlegungsinhalte wurde am 27.05.2015 eine Konsultationsveranstaltung durchgeführt, an der Vertreter aller betroffener Fernleitungsnetzbetreiber und Verbände teilgenommen haben. Ferner wurden in der Folge diverse bilaterale Gespräche mit verschiedenen Fernleitungsnetzbetreibern geführt. Dabei wurde wiederholt bemängelt, dass man mangels Kenntnis der Zahlen und Daten der anderen Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet nicht in der Lage sei, die monetären Auswirkungen der geplanten Festlegungsinhalte zu berechnen und zu bewerten. Die Argumentation der Beschlusskammer 9, man habe kaum Möglichkeiten insoweit für mehr Transparenz zu sorgen, da die eigenen überschlägigen Berechnungen auf den vorhandenen Daten der Fernleitungsnetzbetreiber beruhen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen würden und die nicht herausgegeben werden dürften, veranlasste die Fernleitungsnetzbetreiber dazu, eigene Berechnungen innerhalb des Marktgebiets durch einen unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen, um die monetären Auswirkungen besser abschätzen und beurteilen zu können. Dies erfolgte auf Grundlage eines Textentwurfs, den die Beschlusskammer mit Schreiben vom 02.09.2015 zur Information über den seinerzeitigen Sachstand an die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber

und Verbände übersandte. Wegen der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Da die Berechnungsergebnisse für das weitere Festlegungsverfahren, insbesondere zur besseren Beurteilung der sich durch die geplante horizontale Kostenwälzung ergebenden Effekte, auch für die Beschlusskammer von Bedeutung waren, bat die Beschlusskammer die Fernleitungsnetzbetreiber mit Schreiben vom 23.10.2015 um Übermittlung der Inputdaten und der gutachterlich ermittelten Berechnungsergebnisse.

Während die Übermittlung der Inputdaten von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber zugesagt wurde, lehnten diese eine Übermittlung der Berechnungsergebnisse einheitlich mit der Begründung ab, es bestehe zwischen ihnen eine Vertraulichkeitsvereinbarung. Die Beschlusskammer fertigte daraufhin einen Auskunftsbeschluss und hörte diesen mit Schreiben vom 16.11.2015 an, um die Fernleitungsnetzbetreiber zur Herausgabe der Berechnungsergebnisse zu verpflichten. Diese haben daraufhin, überwiegend ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, die vorhandenen Berechnungsergebnisse übermittelt. Der förmliche Erlass des Auskunftsbeschlusses wurde dadurch entbehrlich.

Nach Auswertung der übermittelten Daten kam die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass die vertraglichen Vereinbarungen über maximal zur Verfügung gestellte feste Kapazitäten an physikalischen Netzkoppelpunkten zwischen Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb eines Marktgebietes derzeit keine hinreichend belastbare Grundlage für eine Bepreisung bilden.

Um die aufgetretenen Probleme und das beabsichtigte weitere Vorgehen im Festlegungsverfahren zu erörtern und zu diskutieren, lud die Beschlusskammer die Fernleitungsnetzbetreiber und Verbände mit Schreiben vom 09.10.2015 zu einem weiteren Konsultationstermin nach Bonn ein, der am 19.11.2015 stattfand. In diesem Termin wurde die Problematik mit den vertraglichen Vereinbarungen umfassend diskutiert, wobei sich keine neuen Lösungsmöglichkeiten aufgetan haben. Die Beschlusskammer deutete aus diesem Grund an, dass man prüfen werde, ob eine Bepreisung der tatsächlichen Lastflüsse eine sach- und verursachungsgerechte Alternative zu vertraglich vereinbarten Kapazitäten darstellen kann. Vor diesem Hintergrund wurde den Fernleitungsnetzbetreibern eine neuerliche Datenabfrage hinsichtlich der Lastflussdaten in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 01.12.2015 bat die Beschlusskammer dann um Übermittlung aller Stundenwerte des gemessenen Lastflusses an allen physikalischen Netzkopplungspunkten zwischen Fernleitungsnetzbetreibern bzw. der allokierten Werte an allen Ein- und Ausspeisepunkten an Leitungsgesellschaften für die vergangenen drei Kalenderjahre. Nach Übermittlung der Daten wurden diese ausgewertet und die gewonnenen Erkenntnisse bewertet. Die Beschlusskammer musste dabei feststellen, dass auch tatsächliche Lastflüsse

an Netzkopplungspunkten keine hinreichend belastbare Grundlage für eine Bepreisung bilden; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein gemeinsames Fahrplanmanagement im Marktgebiet die genaue Zuordnung von Flüssen, vor allem an Netzkopplungspunkten zu Leitungsgesellschaften und innerhalb von Leitungsgesellschaften, derzeit teilweise unmöglich macht.

Aus diesem Grund hat die Beschlusskammer von der angedachten Methodik der „Vor- und Rückwälzung“ Abstand genommen und in der Folge eine einfach umzusetzende Methodik einer Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern entwickelt, die die gesetzten Ziele im gleichen Maße erreicht. Die Methodik gibt einen kapazitätsgewichteten Entry-Exit-Split für jeden Fernleitungsnetzbetreiber vor, von dem auch im Rahmen der Verprobung nicht abgewichen werden darf. Sodann sind die der Einspeiseseite zugeordneten Kosten auf alle Einspeisepunkte des jeweiligen Marktgebietes zu wälzen, woraus im Ergebnis ein einheitliches Einspeiseentgelt für eine feste, frei zuordenbare Jahreskapazität in einem Marktgebiet resultiert.

Zu dieser Methodik übersandte die Beschlusskammer mit Schreiben vom 09.03.2016 einen zweiten Festlegungsentwurf an die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber und Verbände. Am selben Tag wurde der Entwurf auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zum Abruf bereitgestellt. Die Beschlusskammer gab den Marktteilnehmern Gelegenheit, bis zum 15.04.2016 zum Festlegungsentwurf Stellung zu nehmen. Innerhalb der Stellungnahmefrist fand am 04.04.2016 eine mündliche Anhörung statt, an der alle betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber und Verbände teilgenommen haben. Von der Möglichkeit, zum Festlegungsentwurf Stellung zu nehmen, machten diese Unternehmen und Verbände Gebrauch:

- bayernets GmbH
- bayernugs GmbH
- BDEW Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.
- bne Bundesverband Neue Energiewirtschaft
- Creos Deutschland GmbH
- EFET Deutschland Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
- ENGIE Global Energie Management
- ENI SpA
- EWE Gasspeicher GmbH
- EWE Netz GmbH

- EWE Trading GmbH
- Fluxys Deutschland GmbH und Fluxys TENP GmbH
- Gascade Gastranport GmbH
- Gastransport Nord GmbH
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- GAZPROM Export LLC
- GRTgaz Deutschland GmbH
- Jordgas Tranport GmbH
- Ludmin-Brandov Gastransport GmbH
- NEL Gastransport GmbH
- Netze BW GmbH
- Nowega GmbH
- Open Grid Europe GmbH
- Ontras Gastransport GmbH
- OPAL Gastransport GmbH & Co. KG
- RWE Supply and Trading GmbH
- Statoil ASA
- Storengy Deutschland GmbH
- terranets bw GmbH
- Thyssengas GmbH
- Wingas GmbH
- Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. und Verband der Chemischen Industrie e.V. mit gemeinsamer Stellungnahme
- VKU -Verband kommunaler Unternehmen e.V.
- VNG Verbundnetz Gas AG

Die Auswertung der Stellungnahmen ergab ein geteiltes Meinungsbild. Während ein Teil der betroffenen Unternehmen und Verbände das Vorhaben der Beschlusskammer begrüßt, steht

ein anderer Teil der Unternehmen und Verbände auch dieser Methodik kritisch gegenüber. Die Kritik lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Es fehle an einer Ermächtigungsgrundlage. Die Festlegungsinhalte seien von einer solchen nicht gedeckt. Soweit einzelne Normen auf eine Kostenwälzung Bezug nähmen, könne nur die vertikale Kostenwälzung gemeint sein. Auch verstoße der Festlegungsentwurf gegen europäisches Primär- und Sekundärrecht sowie gegen deutsches Kartellrecht. Insbesondere werde Art 101 Abs. 1 AEUV und § 1 GWB verletzt.

Was die Folgen der Festlegung betrifft, so werde der bestehende Restwettbewerb an den Einspeisepunkten eliminiert. Dieser sei positiv und Sorge dafür, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ihre Kosten gering halten. Auch könnten erhöhte bzw. einheitliche Einspeiseentgelte dazu führen, dass bestehende Langzeitverträge gekündigt werden. Dies löse wiederum Veränderungen des Entry-Exit-Splits in den Folgejahren aus, sodass am Ende wieder mehr Kosten auf die Ausspeiseseite allokiert werden müssten. Dieser sich selbst verstärkende Effekt würde der Intention der Bundesnetzagentur, die gefangenen Kunden zu schützen, widersprechen. An Leitungsgesellschaften beteiligte Netzbetreiber fürchten, dass ihre im Vergleich zu festen, frei zuordenbaren Kapazitäten hauptsächlich angebotenen Kapazitätsprodukte (DZK, BZK), die einen Zugang zum virtuellen Handelpunkt teilweise nur auf unterbrechbarer Basis ermöglichen, bei einheitlichen Einspeiseentgelten nicht mehr gebucht werden. Es sei vorherzusehen, dass dann nur noch frei zuordenbare Kapazitäten beim Partner der Leitungsgesellschaft gebucht werden. Dies liege an der BEATE-Festlegung, die nur einen geringen Rabatt von unter 10 % ermögliche. Aus diesem Grund sei eine Anpassung von BEATE oder eine andere Lösung zwingend erforderlich. Eine Lösung könne sein, nur frei zuordenbare Kapazitäten in die Wälzung einzubeziehen. Auch führe die Methodik zu einer Diskriminierung von Transitleistungen durch Deutschland. Für die Transitzkunden würden die Entgelte deutlich ansteigen, wodurch im Ergebnis eine Quersubventionierung von anderen Netzkunden durch Transitzkunden stattfinde.

Insgesamt fehle es an einer Begründung, warum die derzeitige Netzkostenallokation auf der Ausspeiseseite nicht sachgerecht sein soll, bzw, warum ausgerechnet die von der Beschlusskammer vorgesehene, auf Plangrößen basierende Kapazitätsgewichtung sachgerechter sein soll. Auch sei die vorgegebene Kapazitätsprognose gerade zu Beginn sehr schwer zu erstellen. Man habe keinerlei Erfahrungswerte und könne das Buchungsverhalten der Netzkunden daher nicht wirklich einschätzen. Eine zu optimistische Prognose würde zu Mindererlösen führen, wodurch Netzbetreiber in Liquiditätsprobleme geraten könnten.

4. Mit Schreiben vom 13.06.2016 wurde dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur

Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Mit Schreiben vom 17.06.2016 hat die Regulierungskammer des Saarlandes zu den beabsichtigten Festlegungsinhalten Stellung genommen.

5. Dem Länderausschuss wurde in seiner Sitzung am 16.06.2016 gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

6. Die Beschlusskammer hat mit Beschluss vom 16.06.2015 die EWE NETZ GmbH, mit Beschluss vom 14.08.2015 den Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., mit Beschluss vom 12.11.2015 die Storengy Deutschland GmbH, mit Beschluss vom 26.04.2016 die Evonik Degussa GmbH und mit Beschluss vom 10.06.2016 die GAZPROM Export LLC zum Festlegungsverfahren beigelegt.

7. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Die Bundesnetzagentur ist für die nachfolgende Festlegung gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

III.

Die Festlegungen dieses Beschlusses richten sich an alle Betreiber von Gasfernleitungsnetzen gem. § 3 Nr. 5 EnWG.

IV.

Die Vorgaben der Festlegung entfalten Wirkung bei der Entgeltbildung gemäß § 17 Abs. 1 ARegV i. V. m. Teil 2 Abschnitt 2 und 3 der GasNEV zum 01.01. jedes Kalenderjahres. Die Festlegung tritt mit bindender Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft; sämtliche Vorgaben der Festlegung sind einheitlich und zwingend bei der Entgeltbildung zum 1. Januar 2018 umzusetzen. Dies bedeutet, die ersten Umsetzungsschritte gemäß des Tenors zu 3. sind erstmals ab dem 01.07.2017 durchzuführen. Eine nur partielle oder eine schrittweise Umsetzung ist unzulässig. Die Beschlusskammer hat von einer Einführung der Kostenwälzung zum 01.01.2017 bewusst Abstand genommen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens um ein Jahr nach hinten verlegt. Dies liegt in den anstehenden Veränderungen des Ordnungsrahmens durch europäische Vorgaben begründet. Gemäß des NC CAM (Verordnung (EU) Nr. 984/2013 vom 14.10.2013) müssen Kapazitäten an Grenz- und

Marktgebietsübergangspunkten in 2018 über virtuelle Kopplungspunkte vermarktet werden, was durch eine zu erwartende Konkretisierung im NC TAR dazu führen wird, dass an diesen Punkten ein gemeinsamer Preis auszuweisen ist. Folglich haben virtuelle Kopplungspunkte und die horizontale Kostenwälzung punktspezifisch eine identische Wirkung mit vergleichbarem Aufwand. Durch das Inkrafttreten zum 01.01.2018 ergibt sich für die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit einer Verfahrensvereinfachung. Dies liegt darin begründet, dass für die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber damit die Möglichkeit besteht, mit entsprechendem Vorlauf, sowohl virtuelle Kopplungspunkte zu bilden, als auch die horizontale Kostenwälzung umzusetzen.

V.

Die Anordnungen zu Ziffer 2 des Tenors ergeben auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 30 Abs. 2 Nr. 6 GasNEV, 15 Abs. 1 GasNEV. Die Anordnungen zu den Ziffern 3 bis 6 des Tenors ergeben auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 30 Abs. 2 Nr. 10 GasNEV; die Anordnung zu Ziffer 4 S. 2 des Tenors ergeht darüber hinaus auf Grundlage des § 30 Abs. 2 Nr. 6 GasNEV.

VI.

1. Ermächtigungsgrundlage für eine Aufteilung der Kosten (respektive Erlöse) auf Ein- und Ausspeisentgelte ist § 30 Abs. 2 Nr. 6 GasNEV i.V.m. § 15 Abs. 1 GasNEV. Nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 GasNEV kann die Regulierungsbehörde eine sachgerechte Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeisentgelte durch Festlegung treffen. Nach § 15 Abs. 1 S. 1 GasNEV, auf den § 30 Abs. 2 Nr. 6 GasNEV verweist, sind die Netzkosten möglichst verursachungsgerecht in die Beträge aufzuteilen, die durch Einspeiseentgelte einerseits und Ausspeiseentgelte andererseits zu decken sind. In § 15 Abs. 1 S. 2 GasNEV wird ergänzend klargestellt, dass eine angemessene Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeisepunkte zu gewährleisten ist.

2. Die Voraussetzung der Ermächtigungsgrundlage ist erfüllt. Durch die Anordnung zu Ziffer 2 des Tenors und den dort vorgegebenen kapazitätsgewichteten Entry-Exit-Split wird eine sachgerechte Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte gewährleistet. Die Aufteilung der zu allozierenden Kosten bzw. Erlöse erfolgt anhand des zu bepreisenden Produkts, der Kapazität. Da die Höhe der Kapazitätsbuchung dabei grundsätzlich als Indikator für die Inanspruchnahme der entscheidenden Kostentreibergröße und somit der Höhe der mit ihr verbundenen Kosten zu werten ist, reflektiert der festgelegte

kapazitätsgewichtete Entry-Exit-Split die der Ein- und Ausspeiseseite sach- und verursachungsgerecht zuzuordnenden Kosten bzw. Erlöse.

3. In der konkreten Umsetzung wird dem entgeltbildenden Fernleitungsnetzbetreiber mit der Anordnung zu Ziffer 2 des Tenors vorgegeben, im Rahmen der Entgeltbildung zum 01.01. eines Kalenderjahres (t) die zulässigen Gesamterlöse seines Netzes des Jahres t abzüglich der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV enthaltenen Kosten für die Kostenwälzung „Biogas“ des Jahres t, der enthaltenen Kosten für die Marktraumumstellung des Jahres t sowie den Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung des Jahres t entsprechend des Verhältnisses der auf der Einspeise- und Ausspeiseseite für das Kalenderjahr t erwarteten Kapazitätsbuchungen bzw. -bestellungen aufzuteilen.

a) Die zulässigen Gesamterlöse des Netzes des Jahres t entsprechen dabei der nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1, 4 Abs. 1, 2 ARegV festgelegten und ggf. angepassten Erlösobergrenze für das jeweilige Jahr innerhalb der Regulierungsperiode. Über die Regulierungsperiode verteilte Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskonto sind zu berücksichtigen.

b) Von den zulässigen Gesamterlösen sind jedoch die in diesen Erlösen enthaltenen Kosten für die Kostenwälzung „Biogas“, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gelten, abzuziehen. Dadurch wird vermieden, dass es im Wälzungsprozess, der auf die Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseseite folgt, zu einer doppelten Kostenwälzung kommt. Denn die vom Netzbetreiber an die Transportkunden von Biogas zu zahlenden Entgelte für vermiedene Netzentgelte werden gemäß § 20 b GasNEV auf alle Netze bundesweit umgelegt. Bei einer Einbeziehung dieser Kosten in die Kostenwälzung, wäre eine paritätische Verteilung auf alle Netze nicht mehr gegeben. Gleiches gilt für die gemäß § 19 a EnWG auf alle Netze innerhalb des Marktgebiets umzulegenden Kosten für die Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas. Diese Kosten haben gemeinsam, dass sie erst in einem zweiten Schritt nach dem Wälzungsprozess anteilig auf alle buch- und bestellbaren Kapazitäten umzulegen sind. Ferner sind die Kosten für die Messung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung des Jahres t von den zulässigen Gesamterlösen abzuziehen, da es nicht gerechtfertigt erscheint, die Kosten für diese netzspezifische Dienstleistung in die Kostenwälzung einzubeziehen.

c) Unter „erwarteten Kapazitätsbuchungen“ bzw. „-bestellungen“ sind nur solche Kapazitäten zu verstehen, die aus Sicht des entgeltbildenden Fernleitungsnetzbetreibers an den Ein- und Ausspeisepunkten für das Jahr t, für das die Entgelte gebildet werden, voraussichtlich von Netznutzern gebucht bzw. von nachgelagerten Verteilnetzbetreibern bestellt werden; es handelt sich dabei nicht um die technische Kapazität i.S.d. § 2 Nr. 13 GasNZV. Die Beschlusskammer orientiert sich dabei am Grundgedanken des § 15 Abs. 5 GasNEV,

wonach bei der Netzentgeltkalkulation das Buchungsverhalten der Netznutzer zu berücksichtigen ist.

d) Ferner wird in Ziffer 2 des Tenors angeordnet, dass, sofern die jeweilige Buchung einer Kapazität im Jahr der Entgeltbildung t nicht mit dem Entgelt einer entsprechenden festen, frei zuordenbaren Jahreskapazität bepreist werden soll, der Faktor, der sich aus dem Unterschied zwischen dem Jahresentgelt und dem tatsächlich anfallenden Entgelt ergibt, bei der Aufteilung der Kosten auf die Ein- und Ausspeiseseite zu berücksichtigen ist. Als Beispiel sind hier die Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte gemäß der BEATE-Festlegung (BK9-14/608) zu nennen. Wird demnach erwartet, dass eine bestimmte Anzahl von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten auf Monatsbasis gebucht werden, ist für diese zu erwartende Kapazitätsbuchung der Faktor 1,25 und die entsprechende Laufzeit zu berücksichtigen. Für Kapazitätsprodukte, die nicht als feste, frei zuordenbare Kapazität angeboten werden, gilt entsprechendes. So sind zum Beispiel die zu erwartenden Kapazitätsbuchungen auf unterbrechbarer Basis mit dem entsprechenden Faktor, der sich hier aus dem gewährten Rabatt ergibt, zu gewichten. Hierdurch wird sichergestellt, dass Kosten bzw. Erlöse in dem Maße auf der Ein- und Ausspeiseseite allokiert werden, als diese sich auch durch die Zahlungen der Netznutzer in der Folge einstellen.

4. Die Beschlusskammer hat von dem ihr nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 15 Abs. 1 GasNEV eingeräumten Ermessen hinsichtlich der Festlegungsinhalte zu Ziffer 2 des Tenors fehlerfrei Gebrauch gemacht. Insbesondere sind die getroffenen Regelungen geeignet, dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage, eine sachgerechte Kostenallokation zu schaffen, gerecht zu werden. Die Beschlusskammer hat sich hinsichtlich einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte von dem Gedanken der Verursachungsgerechtigkeit leiten lassen und ist davon überzeugt, dass diese durch die festgelegten Bestimmungen bestmöglich erreicht werden kann. Verursachungsgerechtigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Höhe der Entgelte für die Nutzung einer bestimmten Kapazität die durch die Nutzung und Bereitstellung dieser Kapazität verursachten Kosten so weit möglich widerspiegeln müssen. Dies wird durch eine kapazitätsgewichtete Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeisepunkte gewährleistet; zum einen weil die Höhe der Kapazität die mit ihr verbundenen Kosten indiziert, zum anderen aber auch, weil die Freiheitsgrade, die der bestehende Rechtsrahmen den Netzbetreibern gestattet, nämlich die zulässigen Erlöse unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 15 GasNEV nach eigenem Ermessen verursachungsgerecht auf Einspeise- und Ausspeiseseite aufzuteilen, nach Ansicht der Beschlusskammer zu Schieflagen führen kann. Die Beschlusskammer will sicherstellen dass gefangene Kunden auf der Ausspeiseseite nicht schlechter gestellt werden als Kunden auf der Einspeiseseite, die zwischen mehreren Netzen zur Einspeisung in das Marktgebiet wählen können. Vor diesem Hintergrund sieht es die Beschlusskammer als zwingend

notwendig an, einen kapazitätsgewichteten Entry-Exit Split vorzugeben. Durch diesen und den sich anschließenden Kostenwälzungsprozess werden die Kunden sowohl auf der Ein- als auch auf der Ausspeiseseite sachgerecht und in einem angemessenen Verhältnis mit den Kosten für Transporte, die über Netze mehrerer Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb des Marktgebiets realisiert werden, belastet.

VII.

1. Ermächtigungsgrundlage für eine Kostenwälzung ist § 30 Abs. 2 Nr. 10 GasNEV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zur Gewährleistung einer sachgerechten Durchführung einer Kostenwälzung treffen.

Ausweislich der Begründung wurde § 30 Abs. 2 Nr. 10 GasNEV im Jahre 2008 eingeführt, um die in § 20 Abs. 1b EnWG vorgeschriebene Kosten- oder Entgeltwälzung wegen der besonderen Bedeutung im Rahmen der Anreizregulierung durch die Regulierungsbehörde auszugestalten (BR-Drucks. 417/07, S. 24.). Gemäß § 20 Abs. 1b S. 5 EnWG sind die Netzbetreiber verpflichtet, untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transport auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Ein- und Ausspeisevertrag abschließen muss. Ausweislich § 20 Abs. 1b S. 6 EnWG ist davon ausdrücklich auch die Kosten- oder Entgeltwälzung umfasst. Der Gesetzgeber hat dabei nicht zwischen einer vertikalen Wälzung zu den nachgelagerten Verteilernetzbetreibern und einer Wälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern auf horizontaler Ebene differenziert. Dies ist auch konsequent. Mit einer horizontalen Kostenwälzung wird dem in § 21 Abs. 1 EnWG normierten Prinzip der Angemessenheit und Diskriminierungsfreiheit von Entgelten Rechnung getragen, da Entgelte eines Fernleitungsnetzbetreibers nur dann angemessen und diskriminierungsfrei sein können, wenn alle Transportleistungen „bepreist“ werden. Ein sachlicher Grund, der dafür sprechen könnte, dass der Gesetzgeber für Transportleistungen zwischen Fernleitungsnetzbetreibern keine Kostenverrechnung intendiert hat, ist nicht ersichtlich. Ebenso wie bei der vertikalen Wälzung, bei der ein Fernleitungsnetzbetreiber für einen Verteilnetzbetreiber einen Teil der Transportleistung übernimmt, erbringt auf horizontaler Ebene ein Fernleitungsnetzbetreiber eine Transportleistung für einen anderen Fernleitungsnetzbetreiber. In beiden Fällen ist eine Bepreisung zwingend erforderlich, um dem Prinzip der Angemessenheit und Diskriminierungsfreiheit gerecht zu werden. Die Ausgestaltung des Zwei-Vertrags-Modells beinhaltet somit nach Auffassung des Gesetzgebers zwingend auch die Zusammenarbeit hinsichtlich einer Kosten- und Entgeltwälzung im horizontalen Sinne. Dies wird auch durch § 13 Abs. 1 GasNEV bestätigt, wonach Grundlage des Systems der Entgeltbildung das Netzzugangsmodell nach § 20 Abs.

1b EnWG ist. Da das Netzzugangsmodell mit zwei Marktgebieten nach § 20 Abs. 1b EnWG notwendigerweise auch Transporte zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebietes vorsieht, ist eine entsprechende Abbildung dieser Transporte auch bei der Entgeltbildung zwingend. Wenn die Netzbetreiber im Rahmen ihrer Kooperationspflichten nach § 20 Abs. 1b EnWG die Ausgestaltung der horizontalen Kostenwälzung nicht vornehmen, kann dies somit durch die Regulierungsbehörde geschehen, um die in die Kostenwälzung eingehenden Kosten in der Folge eindeutig als Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 Nr. 4 ARegV qualifizieren zu können.

Soweit vereinzelt vorgetragen wurde, es fehle an einer Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung und dies damit begründet wurde, dass § 30 Abs. 2 Nr. 10 GasNEV sich nur auf die bereits gesetzlich geregelten Kosten- und Entgeltwälzungen (Biogas und Marktraumumstellung) beziehe, geht dieser Einwand ins Leere. Nach Anwendung der anerkannten juristischen Auslegungsmethoden gibt es nach Ansicht der Beschlusskammer keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Festlegungsbefugnis nur auf bereits gesetzlich geregelte Kosten- und Entgeltwälzungen bezieht. Insbesondere der Wortlaut spricht dagegen. Hätte der Verordnungsgeber der Regulierungsbehörde keine weitreichende Festlegungsbefugnis hinsichtlich einer sachgerechten Kostenwälzung einräumen wollen, hätte er die Festlegungsbefugnis auch auf konkrete Kostenwälzungen beschränkt. Dies gilt umso mehr, als bei Inkrafttreten des § 30 Abs. 2 Nr. 10 GasNEV zum 06.11.2007 noch keinerlei Mechanismen der Kostenwälzung zwischen Netzbetreibern wie die Biogaskostenwälzung oder die Wälzung im Rahmen der Marktraumumstellung existierten. Überdies hat der Verordnungsgeber im Gesetzgebungsverfahren deutlich gemacht, dass es aus seiner Sicht nicht zielführend ist, „sämtliche für die Gewährleistung angemessener Entgelte erforderlichen Regelungen in einer Verordnung festzuschreiben“ (BR-Drucks. 245/05, S. 44). Der Verordnungsgeber trägt damit der Tatsache Rechnung, dass die Regulierung ein dynamischer Prozess ist und die Regulierungsbehörde auch auf sich wandelnde Gegebenheiten wie beispielsweise die deutliche Reduzierung von Marktgebieten reagieren können muss. Dies spricht dafür, dass die Festlegungskompetenz gerade auch auf die durch die Prozesse der Marktgebietszusammenlegungen entstehenden Fragestellungen der Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern anzuwenden ist.

2. Die Bundesnetzagentur ist demzufolge zu Regelungen im Sinne der Anordnungen zu den Ziffern 3 bis 6 des Tenors im Wege einer Festlegung berechtigt. Alleinige Voraussetzung der Ermächtigungsgrundlage ist, dass die Festlegungsinhalte die Durchführung einer sachgerechten Kostenwälzung gewährleisten. Diese Voraussetzung ist durch die Anordnungen zu den Ziffern 3 bis 6 des Tenors erfüllt. Der danach einzuführende Kostenwälzungsmechanismus, an dessen Ende ein marktgebietsweites einheitliches Einspeiseentgelt steht, führt zu einer sachgerechteren Entgeltbildung als im bisherigen

System. Sachgerechtigkeit wird dabei dadurch erreicht, dass die festgelegte Kostenwälzungsmethode die in § 20 Abs. 1b EnWG normierten Grundsätze abbildet, eine diskriminierungsfreie Entgeltbildung fördert und das festgelegte System einer horizontalen Kostenwälzung dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltgestaltung Rechnung trägt.

Die einzuführende Kostenwälzung ist sachgerecht, weil sie die von § 20 Abs. 1b EnWG geforderte horizontale Kostenwälzung umsetzt. Zu Beginn der Zusammenlegung von Marktgebieten mag es gerechtfertigt gewesen sein, gegenseitige Leistungen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern nicht zu bepreisen. Die Marktgebiete bestanden seinerzeit entweder aus einem oder sehr wenigen Fernleitungsnetzbetreibern und von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber wurde vorgetragen, dass sich die ergebenden Zahlungen für die gegenseitigen Transporte regelmäßig ausgleichen würden. Bei Zusammenlegung der Marktgebiete stellte sich aber sukzessive heraus, dass eine Nichtbepreisung von gegenseitigen Leistungen nicht mehr der von § 20 Abs. 1b EnWG zwingend vorgeschriebenen horizontalen Kostenwälzung gerecht wird, weil sich die ergebenden Zahlungsströme eben nicht mehr regelmäßig ausgleichen. Eine Ausgestaltung der horizontalen Kostenwälzung durch die Regulierungsbehörde ist somit erforderlich, um § 20 Abs. 1b EnWG umzusetzen.

Sachgerechtigkeit wird ferner dadurch erreicht, dass die Kostenwälzung eine diskriminierungsfreie Entgeltbildung gemäß § 21 Abs. 1 EnWG gewährleistet. Nach § 21 EnWG haben Entgelte für den Netzzugang angemessen und diskriminierungsfrei zu sein. Im bestehenden System werden Transportleistungen von Fernleitungsnetzbetreibern nicht bepreist; die hierfür entstehenden Kosten müssen von den verbleibenden Netzkunden des die Leistung erbringenden Fernleitungsnetzbetreiber getragen werden. Dies führt vom Grundsatz her dazu, dass die Netzkosten des Fernleitungsnetzbetreibers lediglich auf die buchbaren Punkte allokiert werden und die Transportleistungen gegenüber einem anderen Fernleitungsnetzbetreiber unberücksichtigt bleiben. Durch die einzuführende horizontale Kostenwälzung wird sichergestellt, dass die Transportleistungen gegenüber anderen Fernleitungsnetzbetreibern diskriminierungsfrei in die Kostenallokation einbezogen und andere Netzkunden nicht benachteiligt werden.

Zudem stellt die Beschlusskammer im bisherigen System zunehmend die Tendenz fest, dass die Fernleitungsnetzbetreiber immer mehr Kosten auf die gefangenen Kunden verlagert haben, was dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit ab einem gewissen Maße widerspricht. Sind die Kosten vor einigen Jahren noch zu jeweils 50 % der Ein- und Ausspeiseseite zugeordnet worden, haben aktuelle Berechnungen der Beschlusskammer gezeigt, dass aktuell nur noch ungefähr 30 % der Kosten im NCG-Marktgebiet und ungefähr 40 % der Kosten im Gaspool-Marktgebiet auf der Einspeiseseite allokiert werden. Bei

einzelnen Netzbetreibern werden bis zu 95 % der Kosten auf die Ausspeiseseite gelegt. Bei Beibehaltung des Status Quo ist zu erwarten, dass diese Tendenz anhält und in Zukunft noch mehr Kosten auf die Ausspeiseseite verlagert werden. Um die in § 15 GasNEV normierten Anforderungen an die Entgeltbildung zu erfüllen, nämlich die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die Beachtung der Diskriminierungsfreiheit sowie das Setzen von Anreizen für eine effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten im Leitungsnetz, ist es notwendig, dass die Beschlusskammer einen Kostenwälzungsmechanismus vorgibt, bei dem es den Fernleitungsnetzbetreibern nicht mehr möglich ist, die Anforderung der Diskriminierungsfreiheit mehr und mehr leerlaufen zu lassen. Durch den hier vorgegebenen Wälzungsmechanismus wird gewährleistet, dass nicht immer mehr Kosten auf die gefangenen Kunden verlagert werden können, sondern sich alle Netzkunden nach den gleichen Maßstäben an den Netzkosten beteiligen müssen. Ferner hat der Fernleitungsnetzbetreiber keinen Grund mehr, die Diskriminierungsfreiheit bei der Entgeltbildung in den Hintergrund treten zu lassen.

Die einzuführende Kostenwälzung ist überdies sachgerecht, weil sie dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit Rechnung trägt. Dieses kommt in zahlreichen Vorschriften der GasNEV zum Ausdruck – etwa in den Grundsätzen der Netzkostenermittlung und -verteilung aufstellenden §§ 4 Abs. 4 S. 2 und § 11 Abs. 3 GasNEV sowie in den Vorgaben zur Ermittlung von Ein- und Ausspeiseentgelten enthaltenden § 15 GasNEV. Das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit ist sowohl für eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Gas nach § 1 Abs. 1 EnWG als auch für eine sachgerechte Entgeltermittlung relevant. Nach diesem Prinzip sind Entgelte möglichst verursachungsgerecht zu bilden; auch die Aufteilung von Netzkosten hat verursachungsgerecht zu erfolgen. Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltbildung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Höhe der Entgelte für die Nutzung einer bestimmten Kapazität die durch die Nutzung und Bereitstellung dieser Kapazität verursachten Kosten widerspiegeln müssen. Das hat zur Folge, dass die Höhe der Netzentgelte, die von einer bestimmten Kundengruppe für Kapazitätsbuchungen zu entrichten sind, soweit möglich die von dieser Kundengruppe verursachten Kosten entsprechend ihres jeweiligen Verursachungsbeitrags reflektieren sollen. Vereinfacht ausgedrückt soll nach dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit derjenige, der bestimmte Kosten verursacht hat, diese Kosten in Gestalt der ihm berechneten Netzentgelte soweit möglich auch bezahlen.

Bei den Netzkosten handelt es sich im Wesentlichen um Gemeinkosten, mit der Folge, dass diese Kosten nicht direkt einzelnen Produkten zugeordnet werden können, sondern mittels sachgerechter Schlüssel den verschiedenen Produkten zugeordnet werden. Bei der Zuordnung von Gemeinkosten gibt es in der Regel mehrere Schlüssel, nach denen die Kosten zugeordnet werden können, die alle den Kriterien der Sach- und

Verursachungsgerechtigkeit nachkommen. Ebenso gibt es Schlüssel, die eindeutig gegen die Kriterien der Sach- und Verursachungsgerechtigkeit verstoßen und somit nicht herangezogen werden dürfen. Den Anforderungen an die Verursachungsgerechtigkeit werden die Festlegungsinhalte gerecht. Die bisherigen Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass der bestehende Rahmen nicht ausreicht, um dauerhaft eine sach- und verursachungsgerechte Entgeltbildung sicherzustellen. Die derzeitige Situation, in der eine Kostenverrechnung für Transporte zwischen Fernleitungsnetzbetreibern nicht stattfindet, kann dazu führen, dass die Kosten dieser Transporte ausnahmslos auf die verbleibenden Ein- und Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzbetreibers aufgeschlagen und damit einseitig bei den „gefangenen Kunden“ an den Ausspeisepunkten abgeladen werden - dies mit dem Ziel, an den Einspeisepunkten, an denen im bestehenden System noch eine Wettbewerbssituation herrscht, ein möglichst attraktives kostengünstiges Kapazitätsprodukt anbieten zu können. In diesem gegenseitigen Unterbietungswettbewerb werden die Kosten dann immer mehr auf die gefangenen Kunden verlagert. Im Ergebnis werden die Kosten dann nicht dort allokiert, wo sie entstehen, sondern dort, wo die Kunden der Zahlung nicht ausweichen können. Damit wird letztendlich ein Verteilungsschlüssel für die Gemeinkosten verwendet, der dem Grundsatz der Sach- und Verursachungsgerechtigkeit nicht mehr genügt.

Vor diesem Hintergrund sieht es die Beschlusskammer als notwendig an, ein System zu implementieren, in dem nicht überwiegend die gefangenen Kunden auf der Ausspeiseseite mit den Transportkosten in Form von Netzentgelten belastet werden. Ferner soll das zu implementierende System gewährleisten, dass jeder Netznutzer in Zukunft einheitliche Markteintrittspreise für den Zugang zum virtuellen Handelspunkt zahlt. Dies entspricht dem Grundsatz „Gleiche Preise für gleiche Leistungen“.

3. Um den Prinzipien des Zwei-Vertrags-Modells gemäß § 20 Abs. 1b EnWG, der Diskriminierungsfreiheit bei der Entgeltbildung gemäß § 21 EnWG und der Verursachungsgerechtigkeit nach § 15 GasNEV dauerhaft gerecht zu werden sowie Fehlanreize zu eliminieren, hat sich die Beschlusskammer für eine Kostenverrechnungsmethodik entschieden, die die Kosten für Einspeisungen des jeweiligen Netzbetreibers in gleichem Umfang allen Einspeisepunkten des Marktgebietes zuordnet. Dies stellt eine grundlegende Abkehr von der ursprünglichen Planung dar, eine Vor- und Rückwälzung zu implementieren und die erbrachte gaswirtschaftliche Leistung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern, die gegenseitige Zurverfügungstellung von Kapazitäten an physikalischen Netzkopplungspunkten innerhalb des Marktgebiets und damit einhergehend den Transport zu und von diesem Punkt, angemessen und verursachungsgerecht zu bepreisen.

Der Paradigmenwechsel der Beschlusskammer, weg von einer Bepreisung der an physikalischen Netzkoppelpunkten zur Verfügung gestellten Kapazitäten und der Methodik einer „Vor- und Rückwälzung“ hin zu einem einheitlichen Entgelt auf der Einspeiseseite, ist darauf zurückzuführen, dass die Beschlusskammer im Laufe des Festlegungsverfahrens feststellen musste, dass es für eine Tarifierung zur Verfügung gestellter fester Kapazitäten an physikalischen Netzkoppelpunkten an einer hinreichend belastbaren Bezugsgröße fehlt. Bezugsgrößen für die letztlich zu leistenden Verrechnungspreise sollten, so zumindest die Absicht der Beschlusskammer, die vertraglichen Vereinbarungen über fest zugesagte Vorhalteleistungen sein. Die im Rahmen der Datenabfrage übermittelten Daten und zahlreiche geführte bilaterale Gespräche haben jedoch offenbart, dass diese vertraglichen Grundlagen entweder noch gar nicht existieren, oder teilweise unterschiedlich ausgelegt werden. Vereinzelt wurde auch vorgetragen, es bestehe ein Anspruch auf Anpassung oder Kündigung der bestehenden Verträge, wenn der Ordnungsrahmen, der den vertraglichen Vereinbarungen zugrunde liegt, einer derart wesentlichen Änderung unterliegt. Stellvertretend für eine Vielzahl von Verträgen, die von den Vertragsparteien uneinheitlich ausgelegt werden, sei an dieser Stelle der Marktgebietskooperationsvertrag eines der beiden Marktgebiete genannt. In diesem ist geregelt, in welcher Höhe die an Leitungsgesellschaften beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber feste frei zuordenbare Kapazitäten an ihren jeweiligen Ein- und Ausspeispunkten ausweisen dürfen. Nach Ansicht von Fernleitungsnetzbetreibern dieses Marktgebiets impliziert dies zwangsläufig die Vereinbarung von entsprechenden festen Austauschleistungen zwischen den Partnern der Leitungsgesellschaften, da anderenfalls eine freie Zuordnung der jeweils ausgewiesenen Kapazität über die Grenzen der jeweiligen Netze der einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber nicht auf fester Basis zu gewährleisten wäre. Dieses Verständnis wird mit der Forderung nach einer Gleichbehandlung mit den bereitgestellten festen Kapazitäten an physikalischen Netzkoppelpunkten verbunden. Dieses Verständnis wird von den betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern teilweise nicht geteilt. Diese gehen zum Teil davon aus, dass die festen, frei zuordenbaren Kapazitäten, die an den Ein- und Ausspeispunkten ausgewiesen werden können, lediglich das Ergebnis einer gemeinsamen Kapazitätsberechnung darstellen. Eine Aussage zu der Frage, wer wem innerhalb von Leitungsgesellschaftssystemen welche Kapazitäten zur Verfügung stellt, enthalte das Ergebnis nicht. Folglich besteht bei den betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern das Verständnis, dass diese Kapazitäten nicht von den im Textentwurf verwendeten Begrifflichkeiten umfasst und dementsprechend von einer Tarifierung ausgenommen sind.

Als weiteres Beispiel kann auch ein bilateraler Vertrag zwischen zwei Fernleitungsnetzbetreibern herangezogen werden. In diesem Vertrag konnte man sich zwar auf eine bereitzustellende Kapazitätshöhe einigen. Uneinigkeit besteht jedoch darüber, ob

die vertraglich vereinbarten Kapazitäten auf fester Basis zugesagt sind oder ob nur eine Bereitstellung nach Können und Vermögen geschuldet ist.

Diese Beispiele zeigen, dass das Abstellen auf vertragliche Vereinbarungen, so sie denn unterschiedlich ausgelegt werden, keine hinreichend belastbare Grundlage für die Bemessung der Wälzung bildet. Nach Ansicht der Beschlusskammer wäre es im Zuge einer Festlegung zu einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung der existierenden Vertragskonstrukte gekommen, was die Umsetzung der Vorgaben einer Festlegung massiv gefährdet hätte. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer davon abgesehen, die vertraglich vereinbarte Vorhalteleistung der Bepreisung zugrunde zu legen.

Die Beschlusskammer hat in der Folge geprüft, ob eine Bepreisung der tatsächlichen Lastflüsse eine sach- und verursachungsgerechte Alternative zu der Tarifierung von vertraglich zugesicherter Kapazitätsbereitstellung darstellen kann. Dazu hat die Beschlusskammer die gemessenen Lastflüsse der letzten drei Kalenderjahre bei den Fernleitungsnetzbetreibern abgefragt. Dabei hat sich herausgestellt, dass auch eine Bepreisung der tatsächlichen Lastflüsse an Netzkoppelpunkten innerhalb des Marktgebiets mit unüberwindbaren Hindernissen verbunden ist. Der für die operative Steuerung bzw. das Fahrplanmanagement im Marktgebiet Verantwortliche steuert die Flüsse abhängig vom Buchungsverhalten möglichst kostenminimierend. Dies hat zur Folge, dass die tatsächlichen Flüsse oftmals nicht mit dem Nominierungsverhalten des Netznutzers deckungsgleich sind. Bucht der Händler zum Beispiel eine Ausspeisekapazität beim Fernleitungsnetzbetreiber A und nominiert er dann eine bestimmte zu transportierende Gasmenge, ist es möglich, dass diese Gasmenge nicht im Netz des Fernleitungsnetzbetreibers transportiert wird, bei dem die Buchung erfolgt ist. Der Transport findet im Marktgebiet aufgrund der vermaschten Netzstruktur und des gemeinsamen Fahrplanmanagement in dem Netz statt, in dem der Transport unter Berücksichtigung von Austauschkapazitäten am kostengünstigsten abgewickelt werden kann. Diese Flexibilität im Marktgebiet würde durch eine Bepreisung der tatsächlichen Lastflüsse verloren gehen, da der Fernleitungsnetzbetreiber, für den der Transport im Rahmen einer Kostenwälzung monetäre Nachteile mit sich bringt, nicht mehr bereit wäre, den Transport über sein Netz abzuwickeln. Des Weiteren, und das ist das ausschlaggebende Argument, ist insbesondere in Leitungsgesellschaftssystemen eine Zuordnung von Gasflüssen allein deshalb nicht möglich, weil es an einigen Netzkopplungspunkten an einer Möglichkeit der Messung derzeit vollständig fehlt. Durch ein gemeinsames Fahrplanmanagement und eine gemeinsame Kapazitätsberechnung ist teilweise, vergleichbar mit einer Badewanne, nur messbar, welche Gasmenge in das Marktgebiet eingespeist wird und welche aus dem Marktgebiet ausgespeist wird. Durch welche Netze, und insbesondere bei Leitungsgesellschaften durch welchen Leitungsanteil der Gastransport abgewickelt wird, ist nur eingeschränkt feststellbar. So könnten nur die

tatsächlichen Lastflüsse an den physikalischen Netzkoppelpunkten zwischen Fernleitungsnetzbetreibern bepreist werden, an denen eine Messung tatsächlich stattfindet und diese auch einem Fernleitungsnetzbetreiber eindeutig zuordenbar ist. Dies würde eine nicht begründbare Ungleichbehandlung auslösen. Vor diesem Hintergrund bildet auch der gemessene Lastfluss an physikalischen Netzkopplungspunkten zwischen Fernleitungsnetzbetreibern bzw. an Ein- und Ausspeisepunkten an Leitungsgesellschaften derzeit keine hinreichend belastbare Grundlage für eine Ermittlung der Wälzungsbeträge.

4. Die nun festgelegte Methodik einer Kostenwälzung führt insgesamt zu einer verursachungsgerechteren Entgeltbildung und dazu, dass im bisherigen System bestehende Fehlanreize beseitigt werden.

Durch ein einheitliches Einspeiseentgelt werden Scheinengpässe im Netz beseitigt. Im bisherigen System kann ein Netznutzer bei einem Fernleitungsnetzbetreiber einspeisen und bei einem anderen ausspeisen, ohne dass dabei der Übergang von einem zum anderen Fernleitungsnetzbetreiber bepreist wird. Hieraus resultieren Anreize für Netznutzer den möglichst günstigsten Einspeisepunkt zu buchen. Dies führt zu einer Schieflage, in der der günstige Fernleitungsnetzbetreiber die Einspeisebuchungen in ein Marktgebiet auf seinen Einspeisepunkten konzentrieren kann, was wiederum durch die gestiegene Buchungsmenge entgeltreduzierend wirkt. Diese Konzentration an möglichst günstigen Einspeisepunkten kann bei den betreffenden Fernleitungsnetzbetreiber bis hin zu buchungstechnischen Engpässen führen und damit zu Netzausbaubestrebungen, obwohl im gesamten Marktgebiet noch ausreichende, jedoch teurere Einspeisekapazitäten vorhanden sind. Der teurere Fernleitungsnetzbetreiber hingegen verliert Buchungen an seinen Einspeisepunkten, was wiederum das Entgelt dieses Netzes erhöht, da die Buchungsmenge insgesamt reduziert wird. Als Reaktion darauf passen Fernleitungsnetzbetreiber ihre Kostenallokationen derart an, dass Kosten vornehmlich auf gefangene Kunden allokiert werden. Die Preise an Punkten, an denen Netznutzer die beschriebene Ausweichstrategie nutzen können, werden hingegen durch die angepasste Kostenallokation künstlich gesenkt. Dies führt zu einem Unterbietungswettbewerb, in dem vornehmlich gefangene Kunden die Netzkosten der Fernleitungsnetzbetreiber tragen müssen.

Eine Vorgabe der Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeisepunkte in Verbindung mit einer einheitlichen Bepreisung der Einspeisepunkte behebt diesen Fehlanreiz. Erstens kann ein Händler nicht mehr auf einen günstigeren Einspeisepunkt ausweichen, zweitens kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber nicht mehr seine Kostenallokation von dem Grad seiner Monopolstellung an dem jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt abhängig machen.

Zusätzlich bleibt durch eine einheitliche Entgeltbildung ausschließlich auf der Einspeiseseite eine Reflexion der eigenen Netzkosten auf der Ausspeiseseite bestehen, die dafür sorgt,

dass die Fernleitungsnetzbetreiber der im bisherigen System bestehenden Kostenkontrolle durch die nachgelagerten Kunden weiterhin unterliegen.

Die sogenannten „gefangenen Kunden“, die nicht die Möglichkeit haben auf ein anderes Netz auszuweichen, werden durch die festgelegte Methodik dadurch entlastet, dass die Kosten nicht mehr in überhöhtem Ausmaß bei ihnen auf der Ausspeiseite abgeladen werden dürfen. Ferner bleiben die Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber den eigenen „gefangenen Kunden“ hinsichtlich der im Preisblatt ausgewiesenen Ausspeiseentgelte unter Rechtfertigungsdruck. Ein allgemeiner Hinweis darauf, dass die gestiegenen Kosten von anderen Fernleitungsnetzbetreibern im Marktgebiet herrühren, genügt insoweit nicht. Ein angemessenes Maß an Kostentransparenz und Eigenverantwortung bleibt dadurch erhalten.

5. In der Umsetzung sind die nach dem kapazitätsgewichteten Entry-Exit-Splits der Einspeiseseite zugewiesenen und dort zu allozierenden Kosten allen vermarktbareren Einspeisepunkten des Marktgebiets zuzuordnen.

Dazu meldet der entgeltbildende Fernleitungsnetzbetreiber die auf der Einspeiseseite entsprechend des Tenors zu 2. zu allozierenden Kosten sowie die auf der Einspeiseseite entsprechend des Tenors zu 2. erwarteten Kapazitätsbuchungen des Jahres t bis spätestens 01.07. des Vorjahres ($t-1$) an den Marktgebietsverantwortlichen oder einen mit der Koordination der Kostenwälzung beauftragten Dritten. Die Beschlusskammer lässt bewusst offen, wer die Koordination der Kostenwälzung für das Marktgebiet übernimmt. Aus Sicht der Beschlusskammer hat es sich im Rahmen anderer Kostenwälzungsprozesse (Biogaskostenwälzung, Marktraumumstellungsumlage) bewährt, dass die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebiets, die nach § 20 Abs. 1 b S. 5-7 EnWG zur Kooperation verpflichtet sind, eigenständig entscheiden, wie sie den Kostenwälzungsprozess organisieren wollen. Dabei schließt die Beschlusskammer ebenfalls nicht aus, dass ein dem Marktgebiet zugehöriger Fernleitungsnetzbetreiber die Organisation und Koordination der Kostenwälzung übernimmt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu verstehen, dass schon im bisherigen System die größeren Fernleitungsnetzbetreiber die Netzsteuerung und die gemeinsame Kapazitätsberechnung im jeweiligen Marktgebiet übernehmen.

Zeitgleich zur Meldung an den für die Koordination der Kostenwälzung Verantwortlichen hat der Fernleitungsnetzbetreiber die nach 3a) des Tenors gemeldeten Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Diese Vorgabe ist konsistent zu den u.a. in § 28 ARegV normierten umfangreichen Mitteilungspflichten der Netzbetreiber und dient dazu, der Bundesnetzagentur eine Überwachung der Wälzungsprozesse zu ermöglichen.

In Ziffer 3c) des Tenors macht die Beschlusskammer Vorgaben zur Ermittlung eines spezifischen Einspeiseentgelts für eine feste frei zuordenbare Einspeisekapazität. Dazu

addiert der für die Koordination der Kostenwälzung Verantwortliche im nächsten Schritt die durch jeden Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebiets gemäß des Tenors zu 3a) gemeldeten auf die Einspeiseseite allokierten Kosten und dividiert anschließend die Summe dieser Kosten durch die von allen Fernleitungsnetzbetreibern gemäß des Tenors zu 3a) gemeldeten erwarteten, gewichteten Kapazitätsbuchungen.

Der für die Kostenwälzung Verantwortliche teilt dem Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur bis zum 15.07. des Vorjahres (t-1) das sich durch die Division gemäß des Tenors zu 3c) ergebende spezifische Einspeiseentgelt für eine feste frei zuordenbare Einspeisekapazität mit.

In Ziffer 3e) des Tenors wird den Fernleitungsnetzbetreibern die Möglichkeit eingeräumt, die Buchungsprognose zu korrigieren. Sofern mindestens ein Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebiets aufgrund des gemäß des Tenors zu 3d) mitgeteilten spezifischen Einspeiseentgelts zu einer abweichenden Einschätzung der auf der Einspeiseseite entsprechend des Tenors zu 2.) erwarteten Kapazitätsbuchungen des Jahres t kommt und dies bis zum 30.07. des Vorjahres (t-1) dem für die Kostenwälzung Verantwortlichen sowie allen anderen Fernleitungsnetzbetreibern des Marktgebiets mitteilt, haben alle entgeltbildenden Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebiets erneut die auf der Einspeiseseite entsprechend des Tenors zu 2.) erwarteten Kapazitätsbuchungen des Jahres t bis spätestens 15.08. des Vorjahres (t-1) an den mit der Koordination der Kostenwälzung Beauftragten zu melden. Der für die Koordination der Kostenwälzung Verantwortliche addiert sodann die durch jeden Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebiets gemäß des Tenors zu 3e) gemeldeten auf die Einspeiseseite allokierten Kosten und dividiert anschließend die Summe dieser Kosten durch die von allen Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebiets gemäß des Tenors zu 3e) gemeldeten erwarteten korrigierten Kapazitätsbuchungen. Der für die Kostenwälzung Verantwortliche teilt dem Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur bis zum 30.08. des Vorjahres (t-1) das sich durch die Division der gemäß des Tenors zu 3e) auf die Einspeiseseite allokierten Kosten durch die von allen Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebiets gemäß des Tenors zu 3e) gemeldeten erwarteten, korrigierten Kapazitätsbuchungen ergebende spezifische Einspeiseentgelt für eine feste, frei zuordenbare Jahreskapazität mit. Mit dieser Regelung soll das Liquiditätsrisiko des Fernleitungsnetzbetreibers abgemildert werden. Je genauer eine Kapazitätsprognose erstellt wird, desto geringer ist die Gefahr, Mindererlöse durch eine zu optimistische Prognose zu generieren und dadurch in Liquiditätsprobleme zu geraten. Der Fernleitungsnetzbetreiber muss eine Kapazitätsprognose erstellen, ohne zu wissen, wie seine Netzkunden auf die veränderten Entgelte, insbesondere auf der Einspeiseseite, reagieren werden. Die Beschlusskammer hält es dabei ebenso wie die Fernleitungsnetzbetreiber für möglich, dass die Kunden ihr Buchungsverhalten ändern und

bestehende Verträge - sofern rechtlich zulässig - gekündigt und neu abgeschlossen werden. Aus diesem Grund soll der Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit haben, auf das veränderte Buchungsverhalten zu reagieren und die Buchungsprognose zu korrigieren.

Der entgeltbildende Fernleitungsnetzbetreiber ist – vorbehaltlich etwaiger Zuschläge aufgrund der Kostenwälzung „Biogas“ oder „Marktraumumstellung“ oder für Messung, Messstellenbetrieb oder Abrechnung - verpflichtet, das ihm gemäß des Tenors zu 3 d) bzw. 3e) mitgeteilte einheitliche Einspeiseentgelt an allen seinen buchbaren Einspeisepunkten als Einspeiseentgelt grundsätzlich für eine feste, frei zuordenbare Jahreskapazität im Preisblatt des Kalenderjahres t auszuweisen. Ausgehend von diesem bildet der Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend den rechtlichen Vorgaben Entgelte für die restlichen, vom Fernleitungsnetzbetreiber angebotenen Kapazitätsprodukte. In diesem Zusammenhang bleibt klarzustellen, dass die in der Festlegung zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (kurz: BEATE-Festlegung) getroffenen Regelungen bei der Entgeltbildung weiterhin vollumfänglich Geltung entfalten und nicht durch die Festlegungsinhalte dieses Beschlusses teilweise außer Kraft gesetzt werden. Ferner sind die Regelungen der BEATE-Festlegung zum Speicherrabatt vollumfänglich anzuwenden; insbesondere ist bei der Bepreisung von fester, frei zuordenbarer Jahreskapazität an Ein- bzw. Ausspeisepunkten zu Gasspeichern der nach der BEATE-Festlegung vorgeschriebene Rabatt zu beachten.

Bei der Entgeltbildung zum 01.01. des Kalenderjahres (t) darf der Fernleitungsnetzbetreiber nicht von den für die Zwecke der Kostenwälzung gemäß Tenor zu 2.) prognostizierten Kapazitäten abweichen. Mit dieser Vorgabe soll sichergestellt werden, dass sich die Aufteilung der zulässigen Gesamterlöse auf Ein- und Ausspeiseentgelte vor dem Kostenwälzungsprozess, nach dem Wälzungsprozess nicht wieder umkehren bzw. verändern lässt. Eine Möglichkeit, Kosten nach dem Wälzungsprozess durch eine veränderte Kapazitätsbuchungsprognose auf andere Punkte zu verschieben, würde die Ziele der Festlegung konterkarieren.

Zur Bestimmung der Jahreswälzungsbeträge innerhalb des Marktgebiets ermittelt der für die Kostenwälzung Verantwortliche für jeden Fernleitungsnetzbetreiber gesondert die an die anderen Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebiets zu wälzenden Kosten sowie die von den anderen Fernleitungsnetzbetreibern auf die eigenen Einspeisepunkte zu wälzenden Kosten. Hieraus ergibt sich gegenüber jedem Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes ein positiver bzw. negativer Saldo, der zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern auszugleichen ist. Dies ist auch sachgerecht. Im bestehenden Zwei-Vertrags-Modell erhält der Kunde, der eine frei zuordenbare Kapazität bei einem Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes bucht, Zugang zum virtuellen Handelspunkt und damit zugleich unmittelbaren

Zugang zu den Ausspeisepunkten aller Fernnetze aller Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes. Daher ist es sachgerecht, dass dem einspeisenden Händler entsprechend der von ihm gebuchten Kapazität die Kosten für den Zugang zu sämtlichen Fernnetzen des Marktgebietes in Rechnung gestellt werden. Im Ergebnis führt dies dazu, dass an jedem Einspeisepunkt im Marktgebiet anteilig die der Einspeiseseite zugewiesenen Kosten aller Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet getragen werden müssen. Mit anderen Worten: An jedem Einspeisepunkt werden kapazitätsspezifisch über alle Fernleitungsnetzbetreiber anteilig die gleichen Kosten allokiert, woraus sich an jedem Einspeisepunkt das gleiche Einspeiseentgelt je Kapazitätseinheit für eine feste, frei zuordenbare Jahreskapazität ergibt.

Im nächsten Schritt teilt der für die Kostenwälzung Verantwortliche den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur zum 15.9. des Vorjahres (t-1) die zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern des Marktgebietes entstehenden Salden mit, die in monatlich gleichmäßigen Raten im Verlauf des folgenden Jahres auszugleichen sind. Beginnend mit dem 15.01.2018 haben diejenigen Fernleitungsnetzbetreiber, die entsprechend der Mitteilung nach Tenor zu 5.) einen positiven Saldo erzielen werden, an diejenigen Fernleitungsnetzbetreiber, die entsprechend der Mitteilung nach Tenor zu 5.) einen negativen Saldo erzielen werden, den Saldobetrag verteilt auf 12 Monate gleichmäßig auszuzahlen. Hierbei ist klarzustellen, dass nur die Salden monetär auszugleichen sind, jedoch vom Grundsatz die vollständigen Wälzungsbeträge berechnet werden.

Um die genauen Auszahlungsbeträge an die jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber zu ermitteln, hat der Fernleitungsnetzbetreiber mit positiven Saldo seinen mitgeteilten Saldobetrag zu multiplizieren mit dem jeweiligen negativen Saldo des zahlungsempfangenen Fernleitungsnetzbetreibers und zu dividieren durch die Summe aller negativen Salden des Marktgebietes.

Jeder Fernleitungsnetzbetreiber trägt das „Prognoserisiko“ für die an seinen Einspeisepunkten erstellten Kapazitätsprognosen und damit auch für die dort prognostizierten Erlöse. Erzielt der Fernleitungsnetzbetreiber nicht die prognostizierten Erlöse, so geht dies zu seinen Lasten. Er wird dadurch von seiner Leistungspflicht nicht entbunden. Die entstehenden Mindererlöse werden auf dem Regulierungskonto verbucht und werden entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 2-4 ARegV verzinst und gleichmäßig über die folgende Regulierungsperiode ausgeglichen. Erzielte Mehrerlöse werden ausschließlich auf dem eigenen Regulierungskonto verbucht. Ein marktgebietsweiter Ausgleich findet insoweit nicht statt.

Die auf einen Fernleitungsnetzbetreiber gewälzten Kosten sind beim aufnehmenden Fernleitungsnetzbetreiber vorgelagerte Netzkosten. Es handelt sich dementsprechend bei diesen Zahlungsverpflichtungen um dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs.

2 Nr. 4 ARegV. Die auf andere zu wälzenden Kosten sind beim abgebenden Fernleitungsnetzbetreiber keine dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 4 ARegV, reduzieren jedoch die zu verprobenden Erlöse im gleichen Umfang.

Die im Tenor zu 3.) formulierten Informationspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur stellen sicher, dass die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung überprüfen kann.

6. Die Beschlusskammer hat mit der vorstehend beschriebenen Regelung fehlerfrei von dem ihr in § 30 Abs. 2 Nr. 10 GasNEV eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht. Sie hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Zweck der Ermächtigungsgrundlage ist, der Regulierungsbehörde im Wege der Methodenregulierung zu ermöglichen, durch Implementierung oder konkrete Ausgestaltung einer Kosten- oder Entgeltwälzung, zu einer verursachungsgerechten Kostenallokation und zur Gewährleistung angemessener Entgelte beizutragen. Dabei hat die Regulierungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass Kosten im Sinne des Prinzips der Verursachungsgerechtigkeit dort allokiert werden, wo sie auch zuzuordnen sind und den übergeordneten Prinzipien des § 20 Abs. 1b EnWG Rechnung getragen wird. Dies war in dem bestehenden System jedenfalls dauerhaft nicht sichergestellt. Die nun festgelegte Methode einer horizontalen Kostenwälzung behebt diesen nicht mehr zu rechtfertigenden Zustand. Durch die festgelegte Methode finden nun Saldoverrechnungen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebiets für die gegenseitige Bereitstellung der Infrastruktur statt, um den Zugang von jedem Einspeisepunkt zum virtuellen Handelspunkt zu ermöglichen, was im Ergebnis zu einer verursachungsgerechteren Kostenallokation und folgerichtig zur Gewährleistung angemessener Entgelte auf der Ein- und Ausspeiseseite führt.

Die nun festgelegte Methodik einer Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebiets ist somit geeignet, dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage gerecht zu werden, durch Implementierung oder konkrete Ausgestaltung einer Kosten- oder Entgeltwälzung zu einer verursachungsgerechten Kostenallokation und zur Gewährleistung angemessener Entgelte beizutragen. Durch das festgelegte Kostenwälzungsmodell werden sowohl die Kunden an den Einspeisepunkten in das Marktgebiet, als auch die Kunden an den Ausspeisepunkten mit den Kosten für Transporte zwischen Fernleitungsnetzbetreibern ausgewogen und verursachungsgerecht belastet. Auf der Einspeiseseite fallen Wälzungsbeträge zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern in dem Maße an, als dass einheitliche Markteintrittspreise bis zum virtuellen Handelspunkt generiert werden. Dieser Ansatz entspricht der Systematik des Zugangsmodells, wonach man zum Eintritt in das

Marktgebiet bei einem der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber eine Einspeisekapazität buchen muss; der Eintritt kann also über jedes Netz realisiert werden und ist i.d.R. unabhängig davon, an welchem Punkt die Ausspeisung erfolgen soll. Daher erscheint es sachgerecht, beim Eintritt in das Marktgebiet nicht nur die Kosten des genutzten Fernleitungsnetzes in den Blick zu nehmen, sondern anteilig die Kosten des Marktgebiets, in das der Zutritt realisiert wird. Dieser Gedanke ist allerdings nicht auf die Ausspeiseentgelte zu übertragen. Der Zugang zu einem Ausspeisepunkt ist in der Regel netzbezogen, also nur über einen Fernleitungsnetzbetreiber zu realisieren. Daher erscheint es nicht sachgerecht, diesbezüglich die Kosten aller Fernleitungsnetzbetreiber in den Blick zu nehmen. Die Sachgerechtigkeit der Methodik der Kostenwälzung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sog. beschränkt zuordenbare Kapazitätsprodukte (im Folgenden: BZK) in die Wälzungsberechnung einbezogen werden. Dieses Kapazitätsprodukt ist nur durch eine Buchung korrespondierender Ein- und Ausspeisepunkte nutzbar und schließt den Zugang zum virtuellen Handelspunkt aus, weswegen von Seiten einiger weniger Fernleitungsnetzbetreiber argumentiert wird, auch für dieses Produkt nur die spezifischen Kosten des genutzten Netzes in den Blick zu nehmen und dieses Produkt aus dem Wälzungsprozess herauszunehmen. Hierbei wird jedoch verkannt, dass es sich um ein Produkt handelt, das nach der Intention des Ordnungsgebers nur in absoluten Ausnahmefällen auf dem Markt angeboten werden soll. Schon heute wird dieses Produkt daher nur noch in einem beschränkten Umfang von sehr wenigen Fernleitungsnetzbetreibern angeboten; der Ausweis derartiger BZK steht unter der regulatorischen Aufsicht der Bundesnetzagentur. Im Ergebnis würde die Herausnahme der BZK aus dem Wälzungsprozess dazu führen, dass die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber ihr im derzeitigen System deutlich überwiegend angebotenes Produkt der dynamisch zuordenbaren Kapazität (im Folgenden: DZK), welches neben dem fest zugesagten Transport zwischen einem Ein- und Ausspeisepunkt auch einen Zugang zum virtuellen Handelspunkt auf unterbrechbarer Basis ermöglicht, in BZK umwandeln würden, was zu einer Stärkung dieses Produktes und somit durch die Verweigerung des Zugangs zum virtuellen Handelspunkt zu einer Abkehr vom Marktgebietsgedanken führen würde. Dies würde der Intention des Ordnungsgebers, dieses Produkt weitestgehend vom Markt fernzuhalten und nur in absoluten Ausnahmefällen überhaupt auf dem Markt zuzulassen, massiv widersprechen. Diese Intention des Ordnungsgebers findet sich in § 9 Abs. 3 GasNZV. Nach § 9 Abs. 3 S. 1 GasNZV sind die Fernleitungsnetzbetreiber gehalten, wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zu prüfen, die das Angebot frei zuordenbarer Kapazitäten erhöhen. Erst als das letzte mögliche Mittel nennt der Ordnungsgeber in § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 GasNZV die Möglichkeit, einzelne Ein- oder Ausspeisepunkte von der freien Zuordenbarkeit auszuschließen, um diese an anderen Punkten, an denen die frei

zuordenbare Kapazität dringender gebraucht wird, anbieten zu können. Ein Ausschluss der freien Zuordenbarkeit ist nur mit einem BZK-Produkt möglich. Würde man demzufolge dieses Produkt aus der Wälzung herausnehmen und es damit stärken, würde man frei zuordenbare Kapazitäten nicht erhöhen, sondern vernichten. Diesen Effekt gilt es zu vermeiden, weshalb auch das BZK Produkt in die Wälzung einzubeziehen ist.

Auch kann unbeachtlich bleiben, dass die Beschlusskammer ursprünglich eine andere Wälzungsmethodik präferiert hat. Die Entscheidung für eine Kostenwälzung im Sinne von einheitlichen Entgelten auf der Einspeiseseite wird dem Anspruch an eine verursachungsgerechte Entgeltbildung im gleichen Maße gerecht. Die Beschlusskammer hat während des Festlegungsverfahrens fortwährend dazugelernt und musste schlussendlich erkennen, dass die zunächst angedachte Methodik mangels nicht zuordenbarer gegenseitiger Kapazitätsbereitstellung bzw. tatsächlicher Lastflüsse nicht umsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund ist die festgelegte Methodik aufgrund der einfachen und klaren Regelung nicht nur am besten umsetzbar, sondern nach Ansicht der Beschlusskammer auch am besten geeignet, die Kosten von Gastransporten im Marktgebiet verursachungsgerecht über Netzgrenzen hinweg abzubilden. Die Geeignetheit der Wälzungsmethodik wird auch nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass sich die Entgelte für Transitleistungen bei einigen Fernleitungsnetzbetreibern erhöhen. Unabhängig davon, dass sich ein solcher Effekt schon nicht flächendeckend in beiden Marktgebieten feststellen lässt, beinhaltet die festgelegte Methodik entgegen der Befürchtung einiger Fernleitungsnetzbetreiber keine Diskriminierung von Transitleistungen. Richtig ist vielmehr, dass die Transitzkunden im bestehenden System teilweise davon profitiert haben, dass die Fernleitungsnetzbetreiber die Kosten Kunden, die einer Zahlung nicht ausweichen können, zugeordnet haben. Dadurch dass nun wieder mehr Kosten der Einspeiseseite zugeordnet werden, findet nach Auffassung der Beschlusskammer lediglich eine notwendige Marktkorrektur statt, die dazu führt, dass alle Kunden in einem angemessenen Verhältnis mit den Netzkosten belastet werden. Transitleistungen werden demzufolge nicht diskriminiert, sondern nach denselben Regeln wie alle anderen Transporte behandelt.

Die Einführung einer horizontalen Kostenwälzung ist aus Sicht der Beschlusskammer auch zwingend erforderlich. Wie umfassend dargelegt, werden Transporte zwischen Fernleitungsnetzbetreibern im bestehenden System nicht bepreist. Dies setzt Netznutzern Anreize sich an den günstigsten Einspeisepunkten ins Marktgebiet einzubuchen, ihr gesamthaftes Buchungsverhalten erfordert jedoch im Wesentlichen die Infrastruktur eines anderen, teureren Netzbetreibers. Sie können dadurch auf der Einspeiseseite auf Kosten anderer Netznutzer einen Teil der verursachten Netzentgelte einsparen. Der sich daraus ergebende Unterbietungswettbewerb zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern führt dazu, dass die Kosten nicht dort allokiert werden wo sie verursacht werden. Die Beibehaltung des

Status Quo ist vor diesem Hintergrund aus Sicht der Beschlusskammer keine Option. Zudem ist die Einführung einer Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern auch mit Blick auf die auf EU-Ebene angestrebte Harmonisierung der Entgelte auf Fernleitungsebene erforderlich. Die derzeitige Diskussion zur Einführung eines Network Code Tariffs geht davon aus, dass zwingend eine einheitliche Bepreisung im Marktgebiet oder eine Kostenwälzung vorzusehen ist.

Die Methode der horizontalen Kostenwälzung ist auch, was die monetären Auswirkungen betrifft, verhältnismäßig. Die Beschlusskammer hat darauf geachtet, dass die Methodik nicht zu unakzeptabel hohen Transferzahlungen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern, und damit zu unverhältnismäßiger Belastung von Netznutzern eines Netzbetreibers, führt. Die Beschlusskammer ist damit dem Ansinnen der Fernleitungsnetzbetreiber gefolgt, die im Festlegungsverfahren beständig gefordert haben, keine unverhältnismäßig hohen Wälzungsbeträge zu generieren. Die Beschlusskammer hat insoweit eigene Berechnungen auf Basis der von den Fernleitungsnetzbetreibern übermittelten Daten durchgeführt, um die finanziellen Auswirkungen einer horizontalen Kostenwälzung zu ermitteln und zu bewerten. Was die ursprünglich präferierte Methode einer „Vor- und Rückwälzung“ betrifft, so hat sich auch bei den Berechnungen der Beschlusskammer auf Grundlage der von den Fernleitungsnetzbetreibern übermittelten Datenbasis gezeigt, dass die Methodik äußerst volatil auf sich verändernde Kapazitäts- bzw. Lastflussdaten reagiert. Dies hätte zur Folge gehabt, dass man die monetären Auswirkungen dieses Modells nicht valide hätte abschätzen können. Des Weiteren haben auch die eigenen Berechnungen gezeigt, dass die Fernleitungsnetzbetreiber, bei einer „Vor- und Rückwälzung“ teilweise sehr hohe Ausgleichszahlungen hätten leisten müssen. Die Berechnungen zu der nunmehr festgelegten Methodik haben hingegen gezeigt, dass die zu erwartenden Auswirkungen nicht nur verursachungsgerecht sind, sondern sich insbesondere auch in einem vertretbaren Rahmen bewegen. So werden nach vorläufiger Einschätzung der Beschlusskammer zu Beginn des Wälzungsprozesses in einem Marktgebiet ungefähr 6 %, im anderen Marktgebiet ungefähr 12 % der kumulierten zulässigen Gesamterlöse im Marktgebiet gewälzt. Die Beschlusskammer geht weiter davon aus, dass sich die Prozentzahlen in den kommenden Jahren nicht wesentlich verändern werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber, die im Vergleich zu anderen Fernleitungsnetzbetreibern verhältnismäßig hohe Transferzahlungen zu leisten haben, können sich durch die lange Vorlaufzeit auf diese Situation einstellen und dies entsprechend in ihrer Liquiditätsplanung berücksichtigen. Vergleicht man die Auswirkungen der festgelegten Methode mit denen, die sich bei einem marktgebietsweiten einheitlichen Entgelt einstellen würden, so lässt sich auch insoweit feststellen, dass die monetären Auswirkungen der festgelegten Methode deutlich moderater ausfallen. Nach Einschätzung der Beschlusskammer würden durch ein marktgebietsweites einheitliches Entgelt

Wälzungsbeträge von 18 % bzw. 28 % der zulässigen Gesamterlöse entstehen. Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass die im Tenor festgelegten Bestimmungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 22.06.2016

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Besitzerin



Anne Christine Zeidler